

Satzung

über die Versorgung der Grundstücke mit Wasser und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Allgemeine Wasserversorgung -

der Verbandsgemeinde Unkel vom 5. Februar 1990

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24, 26 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Verbandsgemeinde obliegt innerhalb ihres Gebietes (Versorgungsgebiet) die Versorgung der Einwohner mit Trink- und Betriebswasser sowie die Bereitstellung von Wasser für öffentliche Zwecke und die Abgabe von Wasser für gewerbliche und sonstige Zwecke.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe unterhält die Verbandsgemeinde eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung. Sie bedient sich hierbei der Bad Honnef AG, Lohfelder Str. 6, 5340 Bad Honnef 1.

§ 2 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist - unter Berücksichtigung der Einschränkungen in § 3 - berechtigt, von der Verbandsgemeinde zu verlangen, dass das Grundstück an die bestehende Straßenleitung angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung einschließlich Wasserzähler hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Regelungen dieser Satzung, der sonstigen Versorgungsbedingungen sowie unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Wasserversorgungsanlagen das Recht, von der Wasserversorgungseinrichtung Trink- und Betriebswasser zu beziehen (Benutzungsrecht).

§ 3

Beschränkung des Anschlussrechts

(1) Das Anschlussrecht nach § 2 Abs. 1 erstreckt sich nur auf Grundstücke, die an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar angrenzen oder die Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke haben.

(2) Sind die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und kann das Grundstück wegen seiner besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen nur unter erheblichen Schwierigkeiten angeschlossen werden oder erfordert der Anschluss besondere Maßnahmen und Aufwendungen, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet hat, zusätzlich zu den sich aus den Vertragsbedingungen (§ 9) für das Grundstück ergebenden Entgelten die entstehenden Kosten für die Herstellung, Erneuerung, die Unterhaltung und den Betrieb zu tragen.

§ 4

Anschlusszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechts sein Grundstück an die bestehende Wasserversorgungsanlage dann anzuschließen oder anschließen zu lassen,

1. wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut oder mit der Bebauung begonnen ist
und
2. wenn dieses Grundstück an eine Straße mit einer betriebsfertigen Straßenleitung unmittelbar
angrenzt oder wenn es einen Zugang zu einer solchen Straße durch einen öffentlichen oder dem Grundstückseigentümer gehörenden Weg oder in rechtlich gesicherter Form über andere Grundstücke hat.

§ 5

Benutzungszwang

Alle Benutzer auf den an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücken haben ihrem gesamten Bedarf an Trink- und Betriebswasser ausschließlich aus der Anschlussleitung zu decken.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Führt der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls zu einer unbilligen und unzumutbaren Härte, kann eine jederzeit widerrufliche, zeitlich beschränkte oder unbeschränkte Befreiung oder Teilbefreiung vom Anschlusszwang ausgesprochen werden.

§ 7

Anschlüsse und Benutzung der Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Verbandsgemeinde zu treffen.

(2) Löschwasserentnahmestellen auf privaten Grundstücken werden von der Verbandsgemeinde mit Plomben verschlossen. Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Änderung, Unterhaltung und Beseitigung der Anschlüsse trägt der Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen. Er hat den Anschluss auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Jede Entfernung oder Beschädigung der Plomben ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich zu melden.

(3) Bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen allgemeiner Gefahr sind die Anordnungen der Feuerwehr zu befolgen, insbesondere haben die Benutzer ihre Leitung auf Verlangen für Feuerlöschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Wasserentnahme zu unterlassen.

§ 8

Antrag auf Anschluss und Benutzung

(1) Den Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung an der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei der Bad Honnef AG erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.

§ 9

Versorgungsbedingungen

Die Versorgung erfolgt aufgrund eines vom Grundstückseigentümer mit der Bad Honnef AG abgeschlossenen Vertrages. Bestandteil dieses Vertrages sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (ABV-WasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, berichtigt BGBl. I S. 1067).

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.1990 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - Öffentliche Wasserversorgung der Verbandsgemeinde Unkel vom 27.05.1975 außer Kraft.

Unkel, den 05.02.1990

Verbandsgemeindeverwaltung Unkel

Keiser
Bürgermeister